

# **Satzung für die Stiftung „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“**

## **Präambel**

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald hat durch Beschluss vom 18.10.2005 die Stiftung „Reformierte Gemeinde“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. **Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Selbständigkeit der reformierten Kirchengemeinde mit eigener Pfarrstelle.**

Alle Personen, die sich hierfür einsetzen möchten, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden den Stiftungszweck zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Reformierte Kirchengemeinde Radevormwald“.
- (2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Radevormwald.

## **§ 2**

### **Kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der reformierten Gemeinde mit dem Ziel, die Finanzierung der Pfarrbesoldung nachhaltig zu ermöglichen und damit die Selbständigkeit mit eigener Pfarrstelle zu sichern.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen finanziellen Beitrag zur Sicherung der Pfarrstelle.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 EUR.  
Es wird als Treuhandvermögen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

#### § 4

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

#### § 5

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 6

### **Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens die Hälfte seiner Mitglieder soll dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 7

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald übertragen ist. Das Presbyterium kann diese Arbeit als Dienstleistungsauftrag auch Dritten (andere kirchliche Verwaltungsstellen) übertragen.
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 8

### **Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und kirchlich zu sein und muss der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Radevormwald zugute kommen.

## §10

### **Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-reformierte Kirchengemeinde Radevormwald, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§12  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2006.

Radevormwald, den 18.10.2005

Siegel

Kh. Potthoff  
(Vorsitzender)

E. Otter  
(Presbyter)

Anmerk. zu § 12: Die Veröffentlichung erfolgte im Kirchl. Amtsblatt der EKIR Nr. 3 vom 15.03.2006